



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020 – Auszug aus Drucksache 18/7154 –

Frage Nummer 47 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist für obdach- und wohnungslose Menschen angesichts der Maßnahmen der Allgemeinverfügung (insbesondere Abstandsregelung, Vermeidung sozialer Kontakte) die Grundversorgung gewährleistet, welche Maßnahmen erwägt sie angesichts eingeschränkter Hilfeleistungen kommunaler und ehrenamtlicher Notdienste (Tafeln, Wärmestuben, Bahnhofsmissionen und Unterkünfte), um die Versorgung obdach- und wohnungsloser Menschen sicherzustellen und wie ist der Zugang zur medizinischen Versorgung von Menschen ohne Wohnsitz sichergestellt, v. a. bei COVID-19-Verdacht, Erkrankung und damit verbundener Isolation (häusliche Quarantäne)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) sind die Gemeinden als Sicherheitsbehörden u. a. zur Unterbringung Obdachloser verpflichtet. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen sind auch angesichts des Auftretens von COVID-19 zu berücksichtigen. Laut Mitteilung der Landeshauptstadt München vom 20.03.2020 werden dort z. B. die kostenlosen Übernachtungsmöglichkeiten im sogenannten Übernachtungsschutz in der Bayernkaserne in München trotz der aktuellen Situation nicht nur aufrechterhalten, sondern bleiben jetzt 24 Stunden geöffnet.

Sofern eine Person am Coronavirus erkrankt, sind die strikte Isolierung und die Quarantäne von Kontaktpersonen zur Bewältigung der Corona-Krise essenziell. Für Menschen ohne Wohnsitz kann das Gesundheitsamt eine Quarantäne in einem Krankenhaus anordnen. Abhängig vom Gesundheitszustand kann die Quarantäne auch an einem anderen geeigneten Ort angeordnet werden.

Eine allgemeine Schließung von ambulanten Hilfeangeboten wie Tafeln, Wärmestuben oder den Bahnhofsmissionen von Seiten des Staates erfolgte bis dato nicht. Allerdings ist uns auch bewusst, dass sich die Schließung eines Angebots aus Sorge um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum Beispiel, weil diese fortgeschrit-

tenen Alters sind oder Vorerkrankungen aufweisen, gegebenenfalls nicht vermeiden lässt. Es handelt sich hier um eine Frage des ehrenamtlichen Engagements vor Ort, in das seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nicht eingegriffen werden kann. Nach wie vor sind aber viele Tafeln, Wärmestuben und Bahnmissionsmissionen geöffnet, teilweise mit veränderten, der Situation angepassten oder reduzierten Angeboten.

Alle geöffneten Einrichtungen bemühen sich, die Hygienevorgaben einzuhalten. Das StMAS hat sich dafür eingesetzt, dass die Einrichtungen der Obdachlosenhilfe bei der Verteilung von Schutzausrüstung berücksichtigt werden, sodass bei der nun anlaufenden Verteilung von Schutzausrüstung Einrichtungen der Obdachlosenhilfe ähnlich wie beispielsweise Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vorrangig berücksichtigt werden.

Zur Unterstützung der Tätigkeiten der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege fördert die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern in Zusammenhang mit der Corona-Krise auch kurzfristig Projekte und hat am 23.03.2020 einen entsprechenden Aufruf gestartet.